



Präsidentin: Martina Maric
Vereinsadresse: 1170 Wien, Neuwaldeggerstraße 44
E-Mail: vorstand@oecfb.at; Internet: <https://oecfb.at>

Österreichischer-Club-Französischer-Bulldoggen Gegr. 1987, Sitz Wien

Bestimmungen zur Zuchtvoraussetzung des ÖCFB für Französische Bulldoggen

Gültig ab 13.12.2023

1. Allgemeine Zuchtvoraussetzungen:

1.1. Inzuchtkoeffizient (IK):

Inzestverpaarungen (Vater x Tochter, Sohn x Mutter, Vollgeschwister) sind verboten.

1.2. Wirbelsäule Röntgen:

Für die ZZL ist ein Röntgen der Wirbelsäule erforderlich.

Obligatorisch sind zwei seitliche (latero-lateral) Aufnahmen. Auf diesen soll die ganze Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule inklusive Rute abgebildet sein. Eine Sedierung oder Kurznarkose ist nicht notwendig oder vorgeschrieben.

Das Mindestalter für die Untersuchung beträgt 12 Monate (Rüden und Hündinnen).

Die analogen oder digitalen Röntgenbilder müssen den Namen des Hundes und des Hundebesitzers, das Röntgen-Datum und die Zuchtbuchnummer des Hundes enthalten und sind dem Tierarzt, welcher den Belastungstest durchführt, vorzulegen und an den Zuchtwart weiterzuleiten.

1.3. Belastungstest: Die Liste der befugten Tierärzte steht als Download auf der ÖCFB-Webseite zur Verfügung.

1.4. BOAS – Untersuchung:

Die Liste der befugten Tierärzte steht als Download auf der ÖCFB-Webseite zur Verfügung.

1.5. Gebiss Klinische Untersuchung und **Hautentzündung** Klinische Untersuchung

Die oben genannten Untersuchungen werden im Zuge des Belastungstest durchgeführt und auf einem dafür vorgesehenen Formular dokumentiert und vom Tierarzt bestätigt.

1.6. Es ist ein Patella-Befund mittels dem von der Veterinärmedizinischen Universität vorgesehenen Befundformular (AKVE) vorzuweisen. Dieses hat jeder Tierarzt aufliegen, der berechtigt ist, diese Untersuchung durchzuführen.

1.7. Für die Erlangung der ZZL ist ein aktueller Augenbefund von einem Tierarzt des AKVO (Arbeitskreis Veterinärophthalmologie Österreich e. V.) oder ECVO (European College of Veterinary Ophthalmologists) erforderlich.

<https://www.augentierarzt.at/mitglieder/>

1.8. Herzuntersuchung: Diese kann im Zuge des Belastungstest oder bei einem auf der Liste angeführten Tierarzt durchgeführt werden.

Die Liste der befugten Tierärzte steht als DOWNLOAD auf der ÖCFB Webseite zur Verfügung.

1.9. Hündinnen dürfen erstmalig mit der 2. Hitze (Läufigkeit) eingesetzt werden, sie müssen jedoch mindestens 15 Monate alt sein.

Die Rüden müssen jedoch mindestens 12 Monate alt sein.

1.10. Alle Zuchtuntersuchungen sind vom Züchter bei den dafür anerkannten Tierärzten selber zu organisieren

2. Zucht Voraussetzungen beim Französischen Bulldoggen (FB)

2.1. Wirbelsäule Röntgen

Sollte die Befundung durch den zuständigen Tierarzt ergeben, dass eine schwerwiegende Erkrankung der Wirbelsäule vor liegt, führt dies zum Zuchtausschluss.

2.2 Belastungstest – Befund

Belastungstest bestanden!

Der Belastungstest ist für alle in der Zucht stehenden Französische Bulldoggen verpflichtend.

2.3 BOAS-Untersuchung- Cambridge University: Grad 0-3

mit dem Ergebnis: BOAS-0, BOAS-1 oder BOAS-2

Erlaubt sind unten angeführte Paarung-Varianten.

BOAS Grad 0 mit BOAS Grad 0, 1 und 2

BOAS Grad 1 mit BOAS Grad 0 und 1

BOAS Grad 2 mit BOAS Grad 0

Verpaarungen von Elterntieren mit BOAS Grad 2 sind verboten. BOAS Grad 3 ist aus der Zucht ausgeschlossen.

2.4 Augenuntersuchung:

Das Mindestalter für die Erstellung des AKVO / ECVO Augenbefundes ist bei Rüden und Hündin der vollendete 12. Lebensmonat. Die Gültigkeit des Augenbefundes ist auf 2 Jahre ab Ausstellungsdatum befristet. Vor jedem Zuchteinsatz muss jedoch die Gültigkeit des Augenbefundes (2 Jahre ab Ausstellungsdatum) gewährleistet sein! Dies gilt für Hündinnen und Rüden die in Österreich (ÖHZB eingetragene Hunde) zur Zucht verwendet werden.

1) Membrana Pupillaris Persistens (MPP) =

Iris zu Iris: „EVZ“

Iris zu Linse: Zuchtverbot

Iris zu Hornhaut: Zuchtverbot

2) Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper (PHTVL/PHPV)

Grad 1 = „EVZ“

Grad 2-6 =Zuchtverbot

3) Katarakt (kongenital) = Zuchtverbot

4) Retinadysplasie (RD) : (Multi)fokal „EVZ“

Geographisch: Zuchtverbot

Total: Zuchtverbot

5) Hypoplasie-/Mikropapille = Zuchtverbot

6) Sonstige

7) Kammerwinkelanomalie (ICAA) – wird nicht beurteilt/ nicht relevant

8) Entropium/Trichiasis = „EVZ“

Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

9) Ektropium/Makroblepharon = „EVZ“

Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

10) Distichiasis / ektopische Zilien = „EVZ“

Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

11) Korneadystrophie – „EVZ“

Bei Hochgradigen Tieren Zuchtverbot

12) Katarakt (nicht-kongenital)

Klinisch relevante Katarakte: Zuchtverbot

- Katarakt Cortikalis

- Katarakt Nuklearis

- Katarakt Pol.Post.

Katarakte mit geringerer Wichtigkeit: „EVZ“

- Katarakt Sonstige punktata- Katarakt Sonstige suture tips

- Katarakt Sonstige suture line
- Katarakt Sonstige Glaswollstar / pulverulent
- Katarakt Sonstige Nuklear ring

Hinweis zum Alterskatarakt: Der altersbedingte punktförmige Katarakt wird als Katarakta punktata bezeichnet und fällt unter „EVZ“

13) Linsenluxation (primär)= Zuchtverbot

14) Progressive Retinadegeneration (PRA) = Zuchtverbot

18) Sonstige

Bei Zuchtverwendung von in „EVZ“ (Züchterverantwortung) gestellten Zuchttieren übernimmt der Züchter die alleinige Verantwortung über die Nachzuchten. In Züchterverantwortung (=EVZ) gestellte Zuchttiere dürfen nur mit einem Partner gepaart werden, aus dessen aktuellem ECVO/AKVO Augenbefund hervorgeht, dass er in allen Punkten frei von, als erblich angesehenen Augenerkrankungen ist.“

2.5 D-LOKUS Gentest

Eine Verpaarung von Trägern des Verdünnungsallels (d/D) ist nur mit homozygot reinerbigen (D/D)

Hunden zulässig.

2.6 DNA – Profil: Mit in Krafttreten der ZO ist für alle, für die Zucht vorgesehenen Hunde ein DANN Profil sowie ein D-Lokus Nachweis aus EDTA-BLUT zu erbringen.

2.7 Patella-Befund:

mit dem Ergebnis: 0/0 bis 1/1

Ist die Patella - Befund mit Grad 1 bewertet darf dieser Hund nur mit Patella Grad 0 verpaart werden.

2.8 Herzuntersuchung:

Das Ergebnis der Herzuntersuchung muss in allen Punkten ohne Befund sein!

2.9 Ausstellungen:

Es ist ein Ergebnis mit Mindestbewertung „GUT“ ab der **Jungenklasse** erforderlich.

Erworben auf einer internationalen oder nationalen Ausstellung sowie der ÖCFB-Clubausstellung.

3. Zuchtausschlussgründe:

3.1. Hunde, die dem FCI – Standard Nr. 101 nicht entsprechen (siehe "ausschließende Fehler" im Rassestandard)

3.2. Hunde mit angeborenen Missbildungen (wie Monorchiden und Kryptorchiden)

3.3. Hunde mit nicht entsprechenden Befunden gemäß der Zuchtordnung und Zucht voraussetzungen.

3.4. Eltern, Geschwister und Nachkommen von Hunden mit vererbaren schweren Krankheiten oder Erbfehlern können nach entsprechendem Beschluss der Vorstand aus der Zucht genommen werden.

3.5. Hunde, an denen operative Eingriffe zur Behebung oder Verdeckung von angeborenen, vererbaren Defekten, oder aus kosmetischen Gründen durchgeführt wurden, dürfen zur Zucht nicht verwendet werden.

3.6. Rüden und Hündinnen, die mit Anabolika, Steroiden und ähnlichen Wachstumsmitteln behandelt wurden, dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

3.7. Verpaarungen oder Züchtungen mit anderst farbigen Hunden wie beispielweise BLAU, LILAC, BLACK and TAN, MERLE und ect. sind ausnahmslos verboten.

3.8. Verpaarungen oder Züchtungen mit der Haartextur „FLUFFY“ (langhaarig) sind ausnahmslos verboten.

4. Auslesezucht:

Wenn BEIDE Elterntiere mit 5x vorzüglich auf einer IHA in Österreich bewertet wurden, wobei 2 aus der Jugendklasse sein können, ist es eine Auslesezucht. (Prägung Auslesezucht)

5. Gültigkeit

5.1. Es dürfen nur Hunde mit einer schriftlichen Zulassung des ÖCFB zur Zucht eingesetzt werden.

5.2. Für alle Hunde mit einer derzeitig gültigen unbefristeten Zuchtzulassung bleibt diese aufrecht!

5.3. Soweit Zuchtregeln in diesen Bestimmungen nicht angeführt sind, gilt die Zuchtordnung des ÖKV und der FCI!